



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 01-2021

Rietz-Neuendorf, 01.03.2021

19. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse Gemeindevertreterversammlung vom 08.02.2021
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012
- Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Information zur Änderung der Bundeswahlordnung § 68 Satz 2 (Mindeststimmenanzahl zur Auszählung im Wahllokal)
- Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15848 Rietz-Neuendorf
- Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2020
- Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Buckow
- Genehmigung der Salzungsänderung der Jagdgenossenschaft Buckow
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Buckow
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Gemeinde Rietz-Neuendorf

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse

Gemeindevertreterversammlung
vom 08.02.2021

B-0295/2021

Benennung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beschlossen: Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

B-0271/2020

Mietvertrag DFMG- Funkstandort Groß Rietz

Beschlossen: Ja 9 Nein 1 Enthaltung 1

B-0293/2020

Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beschlossen: Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

B-0262/2020

1. Änderung zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Glienicke"

Beschlossen: Ja 8 Nein 2 Enthaltung 1

R A D Z I O

Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286) werden die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss 2012 (B-0288/2020) sowie über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 (B-0289/2020) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2012 und seine Anlagen liegen für jeden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf, Zimmer 206, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Rietz-Neuendorf, den 22.02.2021

Radzio
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 17 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in ihrer Sitzung am **08.02.2021** folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und -entscheid
- § 4 Gleichberechtigung von Mann und Frau
- § 5 Entscheidung der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände
- § 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 8 Ortsbeiräte
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Beiräte und Beauftragte
- § 11 Bekanntmachungen
- § 12 Geschlechtsspezifische Formulierung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

1. Die Gemeinde führt den Namen „Rietz-Neuendorf“.
2. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
3. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf besteht aus folgenden Ortsteilen:
Ahrensdorf,
Alt Golm,
Behrensdorf,
Birkholz,
Buckow,
Drahendorf,
Glienicke,
Görzig,
Groß Rietz,
Herzberg mit den bewohnten Gemeindeteilen Hartensdorf und Krachtsheide,
Neubrück mit dem bewohnten Gemeindeteil Raßmannsdorf,
Pfaffendorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Kunersdorf,
Sauen,
Wilmersdorf.
4. Der Sitz der Verwaltung ist 15848 Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

1. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf führt ein Wappen. Es zeigt von Silber und Rot gespalten auf einem Schildfuß vorne eine halbe Eiche und hinten eine halbe Buche im Spalt, alles in verwechselten Farben.
2. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf führt ein Dienstsiegel. Es zeigt innen das Gemeindewappen, im oberen Teil der Umrandung die Umschrift „GEMEINDE RIETZ-NEUENDORF“, direkt darunter kleiner abgesetzt „DER BÜRGERMEISTER“ und im unteren Teil der Umrandung „LANDKREIS ODER-SPREE“.
3. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf ist Träger der „Schule des Friedens“ im Ortsteil Görzig. Für die dienstlichen Obliegenheiten der Schule stellt die Gemeinde Rietz-Neuendorf der Schule ein entsprechendes Dienstsiegel zur Verfügung. Es zeigt innen das Gemeindewappen, im oberen Teil der Umrandung die Umschrift „GEMEINDE RIETZ-NEUENDORF“, direkt darunter kleiner abgesetzt den Namen der Schule „SCHULE DES FRIEDENS - GÖRZIG“ und im unteren Teil der Umrandung „LANDKREIS ODER-SPREE“.
4. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf führt eine Flagge. Die Flagge ist rotweiß gespalten und trägt mittig das Gemeindewappen.

§ 3 Einwohnerbeteiligung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid (§§ 13 – 15 BbgKVerf)

1. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf beteiligt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Formen:
 - a) Einwohnerantrag
 - b) Einwohnerbefragungen
 - c) Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
 - d) Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Ortsbeiräte, Gemeindevertretung sowie Hauptausschusssitzungen
 - e) Einwohnerversammlung
 - f) Anhörung der Einwohner.
2. Die Einzelheiten der in Abs. 1 Satz 1 a) bis f) genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rietz-Neuendorf“ näher geregelt.
3. Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
4. Der Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf) muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet werden.
5. Die in Absatz 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen (§ 18 a BbgKVerf). Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

durch offene Beteiligung in Form von

Workshops

Diskussionsrunden

evtl. Bildung eines Kinder- und Jugendparlaments und weiteren geeigneten Möglichkeiten dieser Art

b) projektbezogen durch situative Beteiligung

durch das aufsuchende direkte Gespräch

Diskussionsrunden

und weitere geeignete Möglichkeiten dieser Art

und die Möglichkeit, Vorschläge, Wünsche etc. in speziell dafür vorgesehenen, gut sichtbaren Briefkästen in der Grundschule Görzig und den Kinder- und Jugendclubs abzugeben. Auch ein hierfür speziell eingerichteter „Online-Briefkasten“ auf der Homepage der Gemeinde ist zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Gleichberechtigung von Mann und Frau (§ 18 BbgKVerf)

1. Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit dem Bürgermeister zugeordnet.
2. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Bei unterschiedlichen Auffassungen der Gleichstellungsbeauftragten und des Bürgermeisters kann sich diese schriftlich unter Darlegung des abweichenden Standpunktes an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses wenden.
3. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Hauptausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5 Entscheidung der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände

1. Die Gemeindevertretung behält sich nach § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung über Vermögensgegenstände vor, es sei denn, der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet 35.000 Euro.
2. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
3. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es den Wert von 35.000 Euro überschreitet.

§ 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

1. Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art

der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
2. Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
 3. Die Angaben nach Absatz 1 können auf der Internetseite der Gemeinde Rietz-Neuendorf veröffentlicht werden.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden spätestens sieben volle Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksgeschäfte
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 - e) Rechtsstreitigkeiten
 - f) Erstmalige Beratung über Zuwendungen,
 - g) Vergaben

§ 8 Ortsbeiräte (§§ 45 ff BbgKVerf)

1. In den Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt, der aus bis zu drei Mitgliedern besteht. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
2. Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind öffentlich. Die §§ 7 und 11 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 9 Ausschüsse (§ 49 ff BbgKVerf)

1. Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.
2. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich.

§ 10 Beiräte und Beauftragte (§§ 18a und 19 BbgKVerf)

1. Zur Vertretung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen der Gemeinde oder für besondere Aufgabenbereiche im Rahmen der Verbesserung der kommunalen Daseinsfürsorge können von der Gemeindevertretung nachfolgend näher bezeichnete Beiräte gebildet und Beauftragte benannt werden.

2. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf bildet einen Seniorenbeirat.

Dieser Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Rietz-Neuendorf“. Dem Seniorenbeirat gehören bis zu 22 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

3. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf bildet einen Jugendbeirat zur besonderen Vertretung der Kinder und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf).

Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Gemeinde Rietz-Neuendorf“. Dem Jugendbeirat gehören bis zu 12 Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates können Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 24 Jahre sind. Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde Rietz-Neuendorf eigenständige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie werden dabei durch den Bürgermeister bzw. durch einen Beauftragten in einer angemessenen zielgruppen- und altersgerechten Form unterstützt und gefördert.

4. Der Bürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

5. Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihr Betätigungsfeld in der Gemeinde Rietz-Neuendorf haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Den Beiräten soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung im Rahmen der Gemeindevertreterversammlung findet nicht statt, wenn ein Beirat an der Wahrnehmung seiner Aufgaben rechtlich oder tatsächlich gehindert ist. Ein Beirat wird durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister oder die Gemeindevertretung können die Einberufung eines Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

6. Die Gemeindevertretung kann für weitere Aufgabenbereiche wie zum Beispiel Ortschroniken, Klimaschutz oder Bürgerhaushalte weitere Beiräte einrichten und benennen.

7. Die Gemeindevertretung kann für besondere Aufgabenbereiche, die der Verbesserung der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, wie zum Beispiel für Menschen mit Behinderung, für Naturschutz oder Denkmalschutz, Beauftragte benennen.

8. Die Beiräte und Beauftragte sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Beiräte werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode nach § 41 BbgKVerf durch Abstimmung benannt. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen oder Organisationen sein, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen. Des Weiteren können Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements Mitglieder der Beiräte sein. Vorschläge zur Benennung von geeigneten Personen für die Beiräte sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

§ 11 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
2. Satzungen, öffentliche ortsrechtliche Vorschriften und sonstige Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf“ bekannt gemacht. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
3. Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Rathauses in der Fürstenwalder Str. 1 in 15848 Rietz-Neuendorf, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung), wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14

Tage, Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

4. Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 1 bis 3 und 5 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

5. Abweichend vom Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

- OT Ahrensdorf - Bushaltestelle gegenüber Lindenstr. 13
 OT Alt Golm - an der Dorfstraße zwischen den Grundstücken Dorfstr. 7 u. 8
 - Dorfgemeinschaftshaus Dorfstr. 26a
 OT Behrensdorf - Bushaltestelle gegenüber Lindenallee 30
 OT Birkholz - Bushaltestelle Groß Rietzer Str. 5a, vor dem Dorfgemeinschaftshaus
 OT Buckow - Falkenberger Str. 01
 - Georgshöhe Ecke Am Rietzer Weg Nr. 1
 OT Drahdorf - Gemeindehaus Am Spreeufer 5a
 OT Glienicke - Aushang vor Grundstück Beeskower Str. 40
 OT Görzig - Bushaltestelle/Schule Görziger Str. 64
 - vor Grundstück Görziger Str. 37
 - vor dem Rathaus Fürstenwalder Str. 1
 OT Groß Rietz - Giebel Objekt Schützenverein gegenüber Beeskower Chaussee 18
 - vor Grundstück Klein Rietzer Str. 1
 OT Herzberg - vor Grundstück Seestr. 37
 - vor Grundstück „Krachtsheide“ Nr. 5
 - vor Grundstück Hartensdorf Nr. 13
 OT Neubrück - vor Grundstück Spreestr. 14
 - Bushaltestelle vor Grundstück Raßmannsdorf Nr. 15
 OT Pfaffendorf - Pfaffendorfer Chaussee 37a
 - vor Grundstück Kunersdorf Nr. 15
 OT Sauen - Bushaltestelle gegenüber der Kunsthochschule Zum Anger 8 OT Wilmersdorf
 - vor Kulturraum der Gemeinde Am Dorfteich Nr. 11

Die Schriftstücke sind mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

6. Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem das „Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf“ erschienen ist; soweit nicht son-

dergesetzliche Regelungen einen anderen Termin bestimmen. Bekanntmachungen nach Abs. 5 sind mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Im Fall der Notbekanntmachung nach Abs. 4 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit die Möglichkeit hatte, davon Kenntnis zu nehmen.

§ 12 Geschlechtsspezifische Formulierung

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Rietz-Neuendorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.02.2011 einschließlich der dazu erlassenen Änderungssatzungen vom 02.05.2011 und 05.12.2011 außer Kraft.

Rietz-Neuendorf, den 09.02.2021

Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 08.02.2021 wird im Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Rietz-Neuendorf, den 18.02.2021

O. R A D Z I O
Bürgermeister

Information zur Änderung der Bundeswahlordnung § 68 Satz 2 (Mindeststimmenanzahl zur Auszählung im Wahllokal)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits bekannt gegeben wurde, findet am 26. September 2021 die nächste Bundestagswahl statt. In diesem Zusammenhang wurde die Bundeswahlordnung dahingehend angepasst, dass eine Anzahl von mindestens 50 Wählern pro Wahllokal nötig ist, um die abgegebenen Stimmen vor Ort auszählen zu dürfen (§ 68 Absatz 2 Satz 1 BWO). Da diese Regelung (insbesondere unter Beachtung der Wahlbeteiligung und Möglichkeit der Briefwahl) für einige Ortsteile der Gemeinde zum Tragen kommt, wird aktuell ein Konzept zur Umsetzung dieser Rechtsnorm erarbeitet.

Die Anzahl der stimmberechtigten Personen sowie eine Prognose der tatsächlich im Wahllokal abgegebenen Stimmen sieht für die Gemeinde Rietz-Neuendorf wie folgt aus:

Ortsteil / Wahlbezirk	Stimmberechtigte Personen	Wahlbeteiligung 72% (Wahl 2017)	davon 70% Stimmabgabe im Wahllokal
Ahrendorf	121	87	61
Alt Golm	374	269	188
Behrendorf	74	53	37
Birkholz	182	131	92
Buckow	466	336	235
Drahendorf	45	32	22
Glienicke	403	290	203
Görzig	340	245	172
Groß Rietz	399	287	201
Herzberg	390	281	197
Neubrück (Spree)	277	199	139
Pfaffendorf	300	216	151
Sauen	77	55	39
Wilmersdorf	105	76	53

Weitere Informationen dazu finden Sie unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bwo_1985/___68.html

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Radzio
Bürgermeister der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15848 Rietz-Neuendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 2. März 2021

Der Firma Trianel Windpark Görzig GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 203 in 52070 Aachen, Rechtsnachfolgerin der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden wurde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15848 Rietz-Neuendorf in der Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstücke 314 und 354/1 zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 mit 4,5 MW zu errichten und zu betreiben. (Az.: G03418)

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

I. Entscheidung

- Der Firma Trianel Windpark Görzig GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 203 in 52070 Aachen wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Windkraftanlagen (WKA) „WEA 02“ und „WEA 03“ im ausgewiesenen Eignungsgebiet Windnutzung Nr. 62 „Görzig-Ost“ auf dem Grundstück in 15848 Rietz-Neuendorf,

Gemarkung: Görzig

Flur: 1

Flurstücke: 314; 354/1

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Absatz 2 BauGB sowie der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 148 m auf 76 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG),
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
4. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
5. Für die im Rahmen dieses Teilwiderspruchsbescheides erteilte Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei WKA wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die von Ihnen zu tragen ist. Die Verwaltungsgebühr wird in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.
6. Die Entscheidung über den weiteren Widerspruch sowie über die Kosten und Gebühren, einschließlich der notwendigen Hinzuziehung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid Nr. 30.034.00/18/1.6.2V/T13 des Landesamtes für Umwelt vom 08.11.2019 in Gestalt dieses Widerspruchbescheides kann Klage erhoben werden. Dabei muss Folgendes beachtet werden:

Die Klage muss

- innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchbescheides
- beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder),
- Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder)
- schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift

erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Bescheid unter Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/portal>.

Darüber hinaus ist der gesamte Antrag während der Auslegungszeit im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/portal>.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 4. März 2021 bis einschließlich 17. März 2021**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in
- in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Bauamt Zimmer 109, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen eine vorherige Anmeldung erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter Telefonnummer 0335 560-3182 oder E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de,
- in der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter der Telefonnummer 033672 60831 oder E-Mail: info@rietz-neuendorf.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid Nr. 30.034.00/18/1.6.2V/T13 des Landesamtes für Umwelt vom

08.11.2019 in Gestalt des Widerspruchbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbeseides Klage bei dem

- Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Service

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2020

Lagebezeichnung	BRW €/m ² 31.12.2020	Zone LF
Ahrendorf	17 B-M	III
Alt Golm	60 B-M	III
Alt Golm, Gewerbegebiet	3 B-G	III
Behrendorf	30 B-M	III
Birkholz	19 B-M	III
Buckow	16 B-M	III
Drahendorf	15 B-M-f 1000	III
Drahendorf, WE-Nutz.	8 B-SE	III
Glienicke	20 B-M	III
Görzig	18 B-M	III
Görzig, Rietz-Neuendorf	17 B-M	III
Görzig, Rietz-Neuendorf G	5 B-G	III
Groß Rietz	14 B-M-f 1000	III
Herzberg	22 B-M	III
Herzberg, Hartensdorf	14 B-M	III
Neubrück (Spree)	19 B-M	III
Neubrück (Spree), WE-Nutz.	6 B-SE	III
Neubrück, Raßmannsdorf	13 B-M	III
Pfaffendorf	48 B-M	III
Pfaffendorf, Kunersdorf	15 B-M-ASB-f 1000	III
Sauen	17 B-M	III
Wilmersdorf b. Pf.	12 B-M	III

Erläuterungen zu den Merkmalen entnehmen Sie bitte der Legende_BRW

Bodenrichtwerte Land- und Forstwirtschaft in €/m²

Zone III

Beeskower Platte - Acker	0,80
Beeskower Platte - Grünland	0,60
Beeskower Platte - Forst mit Aufwuchs	0,60

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Landkreis Oder-Spree und
in der Stadt Frankfurt (Oder)
- Geschäftsstelle -**

BEKANNTMACHUNG

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder) wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Stichtag 31. Dezember 2020 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

**beim Kataster- und Vermessungsamt
Spreeinsel 1, 15848 Beeskow
Telefon: 03366 35-1710 bis 1714; Fax: 35-1718
E-Mail: GAA-LOS-FF@landkreis-oder-spree.de**

eingesehen oder erfragt werden.

Jagdgenossenschaft
Buckow

Bekanntmachung

Auf der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Buckow am 25.09.2020 wurde folgende Satzungsänderung beschlossen :

Neuer Wortlaut des § 11 Absatz 2 :

„Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person der Jagdgenossenschaft“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 = 462,8 ha.
Enthaltung: 0
Nein: 0

Buckow. d 27.09.2020

Arnold Baumert

Jagdvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß
§ 10 Abs. 2 BbgJagdG
öffentlich bekannt gegeben

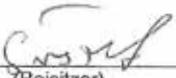
Die genehmigte Satzung wird im amtlichen Teil
des Amtsblattes Nr. 01/21 für die Gemeinde
Rietz-Neuendorf
veröffentlicht

Buckow, d. 02.01.2021

Der Jagdvorstand:



(Vorsitzender)



(Beisitzer)



(Beisitzer)

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat
Untere Jagdbehörde



**Genehmigung der Satzungsänderung der
Jagdgenossenschaft Buckow**

Sehr geehrter Herr Baumert,
der Landkreis Oder-Spree, Landwirtschaftsamt, erlässt als
Untere Jagdbehörde auf der Grundlage des

- Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl. 1 S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 33)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 121. S.262, 264]GVBl. S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.1/14, [Nr. 32])

nachfolgende

Genehmigungsverfügung

Die Satzungsänderung der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 25.09.2020 wird gemäß § 10 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg genehmigt.

Beeskow, den 21.12.2020



Untere Jagdbehörde des Landkreises Oder-Spree

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Buckow

Wir laden alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Buckow zur Jahreshauptversammlung am Samstag, den 20. März 2021 in die Gaststätte Baatz in Buckow ein.

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes zum Jagdjahr 2020/21
3. Kassenbericht zum Jagdjahr 2020/21
4. Bericht zur Rechnungsprüfung zum Jagdjahr 2020/21
5. Beschlußfassung zu P. 2-4
6. Wahl zum Vorstand unserer Jagdgenossenschaft
7. Wahl der Rechnungsprüfer für das kommende Jagdjahr
8. Beschlußfassung zur Verwendung der Jagdpacht 2021/22
9. Bericht der Pächtergemeinschaft Jagdjahr 2020/21
10. Sonstiges

Wir bitten um Verständnis dafür, dass die zum Zeitpunkt der Versammlung geltenden Coronabestimmungen eingehalten werden.

Arnold Baumert
Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Buckow

Jagdgenossenschaft Pfaffendorf
Pfaffendorfer Chaussee 19
15848 Rietz Neuendorf

08.02.2021

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaft Pfaffendorf lädt alle Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen der Gemeinde, recht herzlich zur Mitgliederversammlung am

16.03.2021 um 19.00 Uhr

in das Dorfgemeinschaftshaus (Feuerwehr) Pfaffendorf, Pfaffendorfer Chaussee, 15848 Rietz Neuendorf ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss zur vorzeitigen Kündigung des bestehenden Pachtvertrages gemäß §7 des Vertrages
3. Beschlüsse zur weiteren Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
4. Beschluss zur Satzungsänderung § 16 Absatz 3
5. Verschiedenes und Diskussion

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Die Versammlung wird gemäß §7 Absatz 2 der Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und Covid-19 im Land Brandenburg durchgeführt.

Karsten Domagk
(Jagdvorsteher)

Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der
Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den
Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt
werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemein-
de Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte
verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemein-
de Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848
Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und
kann zum Portopreis bezogen werden.
Auflage: 2000 Stück

Kurier der Gemeinde Rietz-Neuendorf



Rietz-Neuendorf - 01.03.2021

Mit Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

Informationsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung zur aktuellen Auslastung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Information zu Elternbeitragsbescheiden aufgrund der aktuellen Corona-Situation
- Information des Bürgermeisters
- Winterzauber in der Kita „Regenbogen“ Görzig
- Party! Fasching! Party!
- Information zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes
- Stellenausschreibung:
Verwaltungsfachangestellte(r)
Koch (m/w/d)
- Öffnungszeiten im Rathaus
- Telefonliste/Durchwahlen
- Wohnungen zur Vermietung

Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rietz-Neuendorf,

das neue Jahr und meine aktive Amtszeit sind nun mittlerweile 2 Monate alt. Lassen Sie mich dieses Amtsblatt nutzen, Ihnen meine besten Wünsche für das laufende Jahr mitzuteilen.

Auch wenn sich langsam die ersten Lockerungen abzeichnen, hat uns Corona leider weiterhin fest im Griff. Die Einschränkungen umfassen dabei alle Lebensbereiche und reichen von der Kinderbetreuung über den Arbeitsalltag bis hin zu Amtsgeschäften. Insbesondere denjenigen, die gesund-

heitlich und / oder in ihrer Existenz von dieser Pandemie beeinträchtigt sind, kann ich nur viel Kraft wünschen. Und auch wenn die Möglichkeiten der Gemeinde leider stark eingeschränkt sind, möchte ich Ihnen gerne unsere Hilfe anbieten (und wenn es nur bei der Vermittlung der richtigen Ansprechpartner ist).

Nichtsdestotrotz bin ich guter Hoffnung, dass wir Ende dieses Jahres gemeinsam mit Familie und Freunden auf diese unglückselige Zeit zurückzuschauen können.

Davon unabhängig steht die Gemeinde vor großen Herausforderungen, denen ich mich gerne stellen möchte. Zum einen haben wir einen hohen Bedarf an Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen in jedem unserer 14 Ortsteile. Zum anderen haben wir durch die kommende Digitalisierung, die Erarbeitung eines Leitbildes und des dazugehörigen Flächennutzungsplans die Möglichkeit, gemeinsam die Zukunft unserer Gemeinde zu gestalten und eben nicht nur zu verwalten.

Natürlich gehört zur Wahrheit auch, dass wir ein paar schmerzhaft Schritte gehen müssen. Zum Beispiel müssen einige unserer Satzungen und die damit verbundenen Gebühren aufgrund ihres Alters und aktualisierter Rechtslage überarbeitet werden. Die stetig steigenden Kinderzahlen zeigen, dass die Gemeinde vielen Eltern gute Zukunftsperspektiven bietet,

führt aber natürlich auch zu einer steigenden Nachfrage an Betreuungsplätzen (Näheres sehen Sie in einem anderen Artikel dieses Amtsblattes). Und ja, viele dieser Maßnahmen sind aufgrund der finanziellen, rechtlichen und personellen Möglichkeiten nicht immer so zeitnah umsetzbar, wie man sich das wünschen würde (ein Umstand der auch meiner eigenen Ungeduld nicht zu Gute kommt).

Doch insgesamt, bin ich nach wie vor der festen Überzeugung, dass die Gemeinde mit der Entscheidung zur Eigenständigkeit und den anstehenden Maßnahmen in eine gute Zukunft geht.

Auf diesem Weg sind Sie herzlich eingeladen, sich über den Dialog mit den Vertretern Ihres Ortsteils oder dem Rathaus an der Entwicklung einzubringen. Bleiben Sie gesund und guter Hoffnung.

Ihr Bürgermeister
Oliver Radzio

Bekanntmachung zur aktuellen Auslastung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Liebe Eltern, liebe Bürgerinnen und Bürger,

wie Sie sicherlich wissen, betreibt die Gemeinde Rietz-Neuendorf aktuell vier Kindertagesstätten und eine Horteinrichtung (IGB) in eigener Trägerschaft. Diese Kitas befinden sich in Pfaffendorf (Kita „Wirbelwind“), in Görzig (Kita „Regenbogen“) in Buckow (Kita „Wundertüte“) und in Glienicke (Kita „Rappelkiste“).

Wir betreiben diese Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft, weil wir als Gemeinde den Anspruch haben, eine kinder- und damit auch familienfreundliche Gemeinde zu sein. Auch haben wir mit dem Modell einer eigenen Trägerschaft binnen der letzten Jahrzehnte durchweg gute Erfahrungen gemacht und konnten uns durch dieses Modell sowohl als attraktiver Arbeitgeber positionieren, als auch ein hohes Niveau in enger Absprache mit Ihnen gewährleisten.

All das hat uns bewegt, unsere Kitas in den vergangenen Jahren, trotz zeitweiser geringer Auslastung, durch intensive Bemühungen zu halten.

Aufgrund der erfreulich hohen Geburtenzahlen sind wir allerdings nunmehr an einem Punkt angekommen, an dem die Nachfrage die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze übersteigt. Die aktuellen Zahlen (Stand 08.02.2021) sehen wie folgt aus:

Kita „Wirbelwind“ Pfaffendorf:

- o maximale Kapazität: 35 Kinder
- o aktuelle Auslastung: 28 Kinder
- o Anträge zur Neuaufnahme: 9 Kinder

Kita „Regenbogen“ Görzig:

- o maximale Kapazität: 56 Kinder
- o aktuelle Auslastung: 51 Kinder
- o Anträge zur Neuaufnahme: 13 Kinder

Kita „Wundertüte“ Buckow:

- o maximale Kapazität: 37 Kinder
- o aktuelle Auslastung: 38 Kinder
- o Anträge zur Neuaufnahme: 14 Kinder

Kita „Rappelkiste“ Glienicke:

- o maximale Kapazität: 32 Kinder
(durch Sondergenehmigung)
- o aktuelle Auslastung: 32 Kinder
- o Anträge zur Neuaufnahme: 8 Kinder

Die ansteigenden Geburtenzahlen sind ein Beweis für eine lebenswerte Gemeinde Rietz-Neuendorf in der insbesondere viele junge Paare eine Zukunftsperspektive gefunden haben. Nichtsdestotrotz waren und sind wir natürlich nicht in der Lage die persönliche Lebensplanung in dem Maße vorherzusehen, wie es ein vorausschauender Ausbau der Kinderbetreuung erforderlich gemacht hätte.

Erschwerend hinzu kommt der Anstieg der Rückstellungen und der Stichtagswechsel der Geburtsdaten ab dem kommenden Jahr in Brandenburg vom 30. September auf den 30. Juni.

Aus diesem Grund möchte ich um Ihr Verständnis bitten, dass wir in der derzeitigen Situation nicht allen Anfragen nach Betreuungsplätzen im Gemeindegebiet gerecht werden können. Ich kann Ihnen aber versichern, dass die aktuelle Situation der Verwaltung wie auch der Gemeindevertretung bekannt ist und dass wir gemeinsam mit allen Kräften nach einer Lösung suchen, um künftig wieder jedem Kind in der Gemeinde einen adäquaten Betreuungsplatz anbieten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Radzio
Bürgermeister der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Information zu Elternbeitragsbescheiden aufgrund der aktuellen Corona-Situation

Aufgrund der zum Jahresbeginn erheblich ungewissen Corona-Situation wurde seitens der Gemeinde Rietz-Neuendorf bisher keine Elternbeitragsbescheide erlassen. Ab März 2021 werden alle entsprechenden Bescheide erlassen und verschickt.

Die damit einhergehenden Anträge zum vollständigen bzw. teilweisen Erlass der Kita-Gebühren werden derzeit aufgearbeitet und als Info (einschließlich des dazugehörigen Antrages auf Erlass) für die entsprechenden Monate auf unserer Homepage dargestellt.

Information des Bürgermeisters

Der Bürgermeister, Herr Radzio, begrüßt alle Anwesenden zu seiner heutigen ersten Gemeindevertretersitzung. Er informiert in seinem Bericht über folgende Schwerpunkte in der Gemeinde und im Landkreis:

1. Aktuelle Information zu Corona in unserer Gemeinde und im Landkreis Oder-Spree

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oder-Spree liegt mit Stand 08.02.2021 bei 45,9.

Unsere Kindereinrichtungen bleiben im Regelbetrieb. Der Hort bleibt in der Notbetreuung.

Die Ministerpräsidentenkonferenz findet am 10.02.2021 statt. Mögliche Lockerungen bzw. Änderungen werden voraussichtlich

erst nach der MPK am 10.02.2021 bekannt gegeben

Der Landkreis Oder-Spree plant derzeit die Errichtung eines eigenen Impfzentrums in den Mittelzentren. Diese Maßnahme befindet sich aktuell aber noch in der Klärung.

2. Aktuelle Baumaßnahmen durch die Gemeinde sind:

- die Beseitigung von Schadstellen am Gehweg im OT Neubrück,
- Planung des Austausches der Heizungsanlage „Schule des Friedens“ im OT Görzig,
- der Ausbau der Kita „Wirbelwind“ im OT Pfaffendorf,
- Planung des Ausbaus der Kita „Rappelkiste“ im OT Glienicke und

- die Planung der Bushaltestelle in Lamitsch im OT Pfaffendorf.
3. **Aktuelle Baumaßnahmen durch den Landkreis Oder-Spree sind:**
- die Modernisierung des Spree-radwegs, in unserer Gemeinde betrifft dies den Abschnitt Raßmannsdorf – Radinkendorf und
 - die Modernisierung des Radweges „Oder-Spree-Tour“, in unserer Gemeinde betrifft dies den Abschnitt zwischen Birkholz und Herzberg.
4. **Information zur Umstellung des Finanzierungsmodells des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark**
- In der Verbandsversammlung des WAS am 13.01.2021 wurden die Beschlüsse zur zukünftigen Finanzierung des Verbandes gefasst. Beiträge werden

zukünftig ausschließlich über die Medien Wasser / Abwasser / Klärschlamm erhoben. Bereits gezahlte Anschlussgebühren werden nach der Kreditgenehmigung und Aufnahme durch den Verband zurückgezahlt.

5. **Information zum aktuellen Stand der Wiederinbetriebnahme der Regionalbahn 35**

- Aktuell liegt der Gemeinde keine Anfrage bzw. Planungen zu der in den Medien angesprochenen Wiederbelebung der Bahnstrecke von Beeskow nach Bad Saarow vor. Daher wird an der aktuellen Planung des Rad-Skater-Wegs festgehalten.

6. **Information zur personellen Veränderung im Ordnungsamt (Rathaus Rietz-Neuendorf)**

Seit dem 01.02.2021 hat Frau Goldschmidt in der Gemeinde angefan-

gen und übernimmt zukünftig die Aufgaben von Frau Märting. Frau Märting bleibt bis zum 28.02.2021 in der Gemeinde tätig und verabschiedet sich dann in den Ruhestand. Frau Märting hat ihre Bereitschaft erklärt, auch zukünftig ehrenamtlich für die Belange der Partnerschaft mit der Gemeinde Jerzmanowa zur Verfügung zu stehen.

Frau Märting wird offiziell in der Gemeindevertretersitzung vom Bürgermeister, Herrn Radzio und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Poeschke, verabschiedet.

Winterzauber in der Kita „Regenbogen“ Görzig

Nachdem wir im Dezember schön laut und oft „Schneeflöckchen Weißbröckchen“ gesungen haben, meint es dieses Jahr besonders gut mit uns und unseren Kita Kindern. Soviel Schnee hatten wir schon lange nicht mehr!

Und wir nutzen diese Möglichkeit täglich ausgiebig aus. Ein Schnee Iglu entstand unter der fleißigen Mitarbeit aller Schlaunen Mäuse, riesige Schneekugeln für einen ganz riesigen Riesenschneemann wurden von den Wackelzahnkindern gerollt und mit Hilfe von Bauer Schulzes Weidemann aufeinander gestapelt, kleine Tontopf vogelfutterstationen für die hungrigen Vögel wurden gebastelt und unsere Jüngsten tollten und rollen ebenfalls mit viel Freude im tiefen Schnee.

Die Spurensuche an unseren Waldtagen macht nun ganz besonders viel Spass und auch die jüngeren Kinder beteiligen sich begeistert daran und stellen Vermutungen über die Spurenverursacher an.

Die ganz besonders mutigen Kinder rasen mit ihren Schlitten vom Rodelberg und helfen sich gegenseitig, die schweren Schlitten wieder den steilen Berg hinauf zu ziehen.

Und wenn wir durchgefroren mit roten Nasen und kalten Ohren zurück in die Kita kommen, wartet schon Regina mit einem leckeren warmen Mittagessen auf uns.

Winter ist einfach toll!



Party! Fasching! Party!

Am 10.02.21 war es im Kindergarten Wirbelwind wieder soweit. Wir feierten Fasching und alle waren sie da! Spider Man, Indianer, Prinzessinnen und viele mehr. Zu lustigen Liedern tanzten wir uns in Stimmung. Bei beliebten Spielen wie dem Zeitungstanz oder die Reise nach Jerusalem hatten alle Kinder einen riesen Spaß.

Eine Tafel mit leckeren Köstlichkeiten ließen die Herzen der Kids höher schlagen.

Ein großes Dankeschön geht an Familie Reischert und Familie Döring für den Kuchen, sowie allen anderen Eltern und deren Unterstützung. Zum Abschluss war es Zeit für die Polonaise durch das gesamte Kitagebäude. Der Fasching bereitete uns viel Vergnügen, aber machte uns auch ganz schön müde. Alle hatten großen Spaß am Feiern und freuten sich über ein tolles Angebot an Spielen, Musik und Aktionen.

Doch jede Party ist leider irgendwann zu Ende.



Information zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Masernschutzimpfung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Liebe Eltern,

gemäß dem am 01.03.2020 in Kraft getretenen § 20 des Infektionsschutzgesetzes zu „Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe“ ist die Gemeinde Rietz-Neuendorf als Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen (Kita Pfaffendorf, Görzig, Buckow, Glienicke sowie IGB Hort Görzig) verpflichtet, den Nachweis über die Schutzimpfung gegen Masern zu führen (siehe §20 Abs. 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Daraus ergibt sich, dass die Neuaufnahme von Kindern in den Kinderbetreuungseinrichtungen der

Gemeinde, ausschließlich mit entsprechendem Nachweis erfolgen kann. Die Nachweise für bereits betreute Kinder sind bis spätestens zum 31.07.2021 vorzulegen. Für Kinder, die aufgrund einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation (Nichtimpfung aufgrund dauerhafter medizinischer Gründe) nicht geimpft werden können, ist der entsprechende ärztliche Nachweis vorzulegen.

Die Nachweise der Impfung oder der ärztlich bescheinigten dauerhaften Kontraindikation sind der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung im Original zur schriftlichen Dokumentation (Kopie) vorzulegen.

Kinder, für die kein entsprechender Nachweis bis zum 31.07.2021 erbracht

wurde, werden ab dem 01.08.2021 nicht mehr in den Kindertagesstätten der Gemeinde betreut. Ein fehlender Nachweis für Schulkinder ist per Gesetz dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Die allgemeine Schulpflicht bleibt davon unberührt.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Radzio
Bürgermeister der Gemeinde Rietz-Neuendorf



Rad- und Wanderkarte Schlaubetal

Der ideale Begleiter für die nächsten Ausflüge in die Natur. Große Orientierungskarte mit allen Rad- und Wanderwegen sowie Tourentipps mit Entfernungs-, Höhen- und Zeitangaben.

für
3,00 €



Schlaubetal / Kühl OHG Verlag
Mixdorfer Straße 1 · 15299 Müllrose, Telefon: (03 36 06) 7 02 99, www.druckereikuehl.de

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Rietz-Neuendorf, im Landkreis Oder-Spree, bestehend aus den Ortsteilen Alt Golm, Ahrensdorf, Behrendsdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Herzberg, Gliencke, Görzig, Groß Rietz, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf stellt

zum 01.09.2021
eine(n) Auszubildende(n) in der Fachrichtung

Verwaltungsfachangestellte(r)

ein.

Voraussetzung:

- erfolgreicher Abschluss der 10. Klasse bzw. Abitur
- Computerkenntnisse
- versiert in Wort und Schrift

Ausbildungsdauer:

- 3 Jahre
- Eine Übernahme nach Abschluss kann nicht zugesichert werden.

Ausbildungsgang:

- Die theoretische Ausbildung erfolgt am Oberstufenzentrum Cottbus.
- Die dienstbegleitende Unterweisung erfolgt am Niederlausitzer Studieninstitut in Beeskow.
- Die praktische Ausbildung wird durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf voll gewährleistet.

Das Ausbildungsentgelt richtet sich nach dem Ausbildungsvergütungstarif.
Schwerbehinderte und Bewerber aus dem Gemeindegebiet Rietz-Neuendorf werden bei gleicher Eignungsvoraussetzung bevorzugt.

Die Bewerbungsunterlagen, wie

- handschriftliches Bewerbungsschreiben
- tabellarischer Lebenslauf
- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- evtl. andere Qualifikationsnachweise

sind bis zum 31 März 2021 an das Personalamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zu richten.

O. Radzio
Bürgermeister
Gemeinde Rietz-Neuendorf

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Rietz-Neuendorf, im Landkreis Oder-Spree, bestehend aus den Ortsteilen Alt Golm, Ahrensdorf, Behrendsdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Herzberg, Gliencke, Görzig, Groß Rietz, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf stellt zum 01.07.2021 einen

Koch (m/w/d) für die Kita „Wirbelwind“ in Pfaffendorf ein.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden/Woche.

Ihr Tätigkeitsfeld umfasst insbesondere:

- Erstellen eines kindgerechten Speiseplans
- Einkauf von Lebensmittel
- Zubereitung der Brotzeit und Vesper für die Kinder
- Zubereitung Mittagessen

Anforderungen:

- Berufsausbildung zum/zur Koch/Köchin
- Berufserfahrung in der Gemeinschaftspflege
- Verantwortung für kindgerechte Qualität und Hygienebewusstsein
- Zuverlässigkeit, Freundlichkeit und Motivation
- Positive Grundeinstellung zu den Werten und Zielen in der Kita

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach TVöD mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Eine Kopie des Nachweises der Schwerbehinderung ist beizufügen.

Interessiert?

Dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Anschreiben, Nachweise über die bisherigen Tätigkeiten) bis spätestens 31. März 2021 an die Gemeinde Rietz-Neuendorf, Personalamt z.Hd. Frau Züge, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf oder per E-Mail: b.zuege@rietz-neuendorf.de. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter: 033672-60819 zur Verfügung.

O. Radzio
Bürgermeister

Angebotsvielfalt

... fehlt noch was?

Schlaubetal Verlag
SCHLAUBETAL DRUCK

Mixdorfer Straße 1 · 15299 Müllrose
Telefon: (03 36 06) 7 02 99

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag:	Termine nach Vereinbarung
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	Termine nach Vereinbarung
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern

Wasser- und Abwasserzweckverband
Beeskow und Umland
Kohlsdorfer Chaussee 1,
15848 Beeskow **03366 / 24102**

Havarienummer/Trinkwasser:
03366 / 20256

Havarienummer/Abwasser:
03366 / 20375

Fäkaliensorgung
beim WAZV anmelden:
Tel.: 03366 / 1520142

Anmeldung Not-/Expressentsorgung
außerhalb der Dienstzeiten:
Tel.: 03366/20375

Wasser - und Abwasserzweckverband
Scharmützelsee - Storkow/Mark - OEWA
Storkow GmbH
033678 / 41170
Fürstenwalder Straße 66
15859 Storkow/Mark

OEWA Storkow GmbH
Bereitschaftsdienst/Trinkwasser:
033678 / 40499 2

Bereitschaftsdienst/Abwasser:
033678 / 67941

Fäkaliensorgung Lidzba:
24 -Std. Bereitschafts-Nr.:
0800 - 5829000

KWU (Kommunales Wirtschaftsunter-
nehmen Entsorgung)
03361 / 77430

Entsorger der Gelben Säcke
(Alba Berlin GmbH)
030/35182351

Stromnetzkunden in unserem Netz-
gebiet können über die neue ein-
heitliche Servicenummer **03361 /**
732333 auftretende Unregelmäßig-
keiten im Stromnetz, wie Störungen
oder Ausfälle mitteilen.

E.ON edis AG, NR-O – Regionalbe-
reich Ost Brandenburg

Gemeinde Rietz-Neuendorf

Bürgermeister Herr Oliver Radzio



Sekretariat des amtierenden Bürgermeisters

Frau Fischer 033672-6080/-60811 info@rietz-neuendorf.de
Fax: 033672-60829

Hauptamt

Leiterin Hauptamt

Frau Züge 033672-60819 b.zuege@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Kita/Schule

Frau Wulff 033672-60825 m.wulff@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Lohn/Gehalt

Frau Kempe 033672-60826 d.kempe@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Geschäftsstelle

Frau Nähring 033672-60816 h.naehring@rietz-neuendorf.de

Jugendkoordinatorin

Frau Blankenstein 033672-60838 juko@rietz-neuendorf.de

Sachgebiet Ordnungsamt

Sachgebietsleiterin Ordnungsamt

Frau Goldschmidt 033672-60824 a.goldschmidt@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Einwohnermeldeamt

Frau Hermanski 033672-60823 s.hermanski@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiter Brandschutz (Feuerwehr)

Herr Wendt 033672-60834 p.wendt@rietz-neuendorf.de

Kämmerei

Leiter Kämmerei

Herr Ache 033672-60814 n.ache@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Anlagenbuchhaltung & Leiterin Kasse

Frau Eggert 033672-60817 s.eggert@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Kasse

Frau Hoffmann 033672-60818 a.hoffmann@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiter Steuern

Herr Schönborn 033672-60815 ch.schoenborn@rietz-neuendorf.de

Bauamt (Gebäudeverwaltung/Liegenschaften/Bau)

Leiter Bauamt

Herr Horstmann 033672-60831 s.horstmann@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Liegenschaften

Frau Danziger 033672-60821 s.danziger@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Bauen/Friedhof

Frau Wenzlaff 033672-60833 f.wenzlaff@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Gebäudeverwaltung

Frau Schulze 033672-60837 b.schulze@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiter Bauamt

Herr Gruhlke 033672-60827 s.gruhlke@rietz-neuendorf.de

Polizeiwache Fürstenwalde

zu erreichen unter Tel. 03361/5680

Polizeikommissarin Beate Sonnenburg, Tel. 03361/676353 oder 676351

Fax: 03361/3771133, Mobil: 015151934247

Sprechzeiten: Mühlenstraße 5d, 15517 Fürstenwalde

Dienstag: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Wohnungswirtschaft GmbH Fürstenwalde (Spree)

Gartenstraße 40-42

15517 Fürstenwalde /Spree

Tel. 03361 / 36180 Zentrale

Fax 03361 / 361817

Internet: www.wowi-fw.de

Ansprechpartnerin für unsere Wohnungen ist Frau Susanne Wolff

Tel. 03361 / 361827

E-Mail: s.wolff@wwfw.de

Unsere Schiedsstelle, Frau Andrea Horschig, ist über die Handynummer 01743828409 erreichbar!

Wohnungen zur Vermietung Gemeinde Rietz Neuendorf



Ortsteil: Groß-Rietz Straße: Beeskower Chaussee 30 Größe: 2 Raum Wohnfläche: 52,16 m² Baujahr: 1968
 Energieverbrauch: 87,1 kwh/(m²*a) verbrauchabhängiger Energieausweis Betriebskosten: 45,00 € Heizkosten: 45,00 €
 Nettokaltmiete: 266,01 € Nettokalt/m²: 5,15 € Miete Gesamt: 356,01 € Wohnungs-Nr.: 13/862/5

Ortsteil: Herzberg Straße: Seestraße 36 Größe: 3 Raum Wohnfläche: 79,70 m² Baujahr: 1900 Energieverbrauch: 269 kwh/(m²*a)
 Energiebedarfsausweis Bemerkungen: neu renoviert Betriebskosten: 103,61 € Heizkosten: 207,74 € Nettokaltmiete: 358,65 €
 Nettokalt/m²: 4,50 € Miete Gesamt: 358,65 € Wohnungs-Nr.: 14/848/3

Ortsteil: Buckow Straße: Georgshöhe 20 Größe: 3 Raum Wohnfläche: 89,00 m² Baujahr: 1900 Energieverbrauch: 179,1 kwh/(m²*a)
 verbrauchabhängiger Energieausweis Bemerkungen: renovierungsbedürftig Betriebskosten: 103,61 € Heizkosten: 207,74 €
 Nettokaltmiete: 358,65 € Nettokalt/m²: 4,50 € Miete Gesamt: 358,65 € Wohnungs-Nr.: 14/848/3

**Wohnungswirtschafts GmbH
 Fürstenwalde (Spree)**

Gartenstraße 40/41
 15517 Fürstenwalde

Ansprechpartner:

Herr Lehmann
 Telefon: 03361-361831
 Telefax: 03361-361817
 E-Mail: d.lehmann@wwfw.de

DÖRFSCHULZES **Immer zum Besten Preis!**
 Inh. Detlef Schulze
Brennstoffhandel
 Mobil: 0162 7739524 Fest: 033677 359943
 Rudolf-Grund-Weg 2
 15848 Rietz-Neuendorf
 OT Herzberg
Kohlen - Koks - Briketts - Brennholz
 für Industrie & Hausbrand ab Lager oder Freihaus

Impressum:

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann außerdem zum Portopreis bezogen werden.

Auflage: 2.000 Stück

Herausgeber

Gemeinde Rietz-Neuendorf
 vertreten durch den Bürgermeister
 Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf
 Telefon: 033672 6080
 E-Mail: info@rietz-neuendorf.de
 Internet: www.rietz-neuendorf.de

Herstellung:

Schlaubetal-Verlag Kühl OHG
 Mixdorfer Str. 1, 15299 Müllrose
 Telefon: 033606 70299, Telefax: 033606 70297
 E-Mail: info@druckereikuehl.de,

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

BRENNSTOFF-FACHHANDEL
 15234 Frankfurt (O.) • August-Bebel-Straße 1
 (0335) 4005620 seit 20 Jahren Ihr Partner für gemütliche Wärme
 Bestell-Telefon
Deutsche Markenbrennstoffe vom Fachhändler!
Deutsche Brikett (gemischt) ab **223,-** €/to
HeizProfi-Brikett (1a Schütter) ab **223,-** €/to
Premium-Ganzstein-Brikett (Top Heizwert) ab **229,-** €/to
Rekord-Bündelbrikett ab **275,-** €/to
Hartholzbrikett (deutsche Premiumware) ab **255,-** €/to
 Wir liefern lose gekippt ~ gesackt frei Keller ~ Bündel eingestapelt

Bauservice Gellert

Inh. M. Gellert

- Pflasterarbeiten
- Abriss- und Baggerarbeiten
- Grundstücksberäumung
- Sammelgruben

15295 Groß Lindow · Ernst-Thälmann-Str. 19
 Tel.: 01 72 / 9 96 20 49



**Wir kaufen
 Wohnmobile +
 Wohnwagen**

03944-36160
www.wm-aw.de Fa.



PAULITZ GmbH
Parkett und Bodenbeläge



www.parkett-paulitz.de

e-mail:
info@parkett-paulitz.de

Tel.: (03 35) 5 21 26 30
Fax: (03 35) 5 21 26 31
Funk: 0172/ 9 76 84 21

Willi Paulitz GmbH

Lise-Meitner-Straße 8
15236 Frankfurt (Oder)
Gewerbegebiet Markendorf

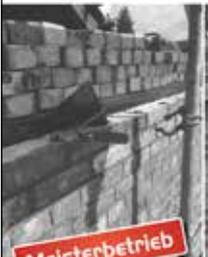
Meisterbetrieb seit 1952

- Fertig-, Stab-, Mosaikparkett
- Laminat-, Kork- und Holzpflaster
- Sportböden
- Bodenbeläge aller Art
- Schleifen und Versiegeln





SteinWerker
Bauunternehmen



Jetzt
bewerben!
MAURER
gesucht!

Meisterbetrieb

Neubau & Sanierung
Klinkerbau
Feldsteinmauerwerk
Maurer & Betonarbeiten
Schlüsselfertiges Bauen

Inhaber Marco Schneider
info@steinwerker.de | www.steinwerker.de

☎ 0151 100 491 83



Energiemomente genießen.

Strom und Gas zu fairen Preisen.

Starke Leistung, günstige Tarife:
die attraktiven Oderlandprodukte für
ganz Brandenburg. Wechseln Sie jetzt!

www.stadtwerke-ffo.de





**Wir suchen für unsere Einrichtungen
Müllrose, Beeskow, Fürstenwalde**

**Stell. Ltd. Pflegefachkraft
(Krankenschwester), (m/w/d)**

**Pflegefachkräfte (m/w/d) &
Pflegekräfte (auch ungelernt) (m/w/d)**

Wir bieten Ihnen:

- leistungsgerechte Bezahlung
- eine monatliche Gesundheitsprämie
als Sachzuwendung

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Lebensgerechte Wohnanlage

15299 Müllrose · Seelée 19a-c · Katharinenring 36/42



✓ **Hausgemeinschaft**

✓ **Service Wohnen - stationäre Pflege**



SENIORENHEIME des Landkreises Oder-Spree gGmbH

Eugen-Richter-Straße 1 | 15848 Beeskow | Tel. 03366 154 - 0 | sekretariat@seniorenheime-los.de